

Schwerin, 28.11.2014

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Herrn Landrat Ralf Drescher

Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

LR@lk-vr.de

BUND Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin  
Absender dieses Schreibens:  
Corinna Cwielag  
Landesgeschäftsführerin

Tel.: 0385 521339-12  
Telefax: 0385 521339-20  
E-Mail: [corinna.cwielag@bund.net](mailto:corinna.cwielag@bund.net)

## **LSG 53 „Boddenlandschaft“ Antrag auf Aufnahme des Biotopkomplexes Borner Holm in die engere Schutzzone**

Sehr geehrter Herr Landrat,

namens des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. beantrage ich hiermit die Aufnahme des Biotopkomplexes Borner Holm in die engere Schutzzone des LSG Nr. 53 „Boddenlandschaft“ im Landkreis Vorpommern-Rügen.

### Begründung:

Der Holm ist nach den der LSG-VO zugrunde liegenden Schutzkriterien, vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 und 4 LSG-VO, aus naturschutzfachlicher Sicht der engeren Schutzzone zuzuordnen (*landschaftsprägende großräumige und unverbaute Freiräume mit hoher Bedeutung für kulturflüchtende Arten*).

Soweit ersichtlich, wurde der Holm im Zeitpunkt der Verabschiedung der LSG-VO im Jahr 1996 nur deshalb nicht in die Liste der engeren Schutzzonen aufgenommen, da zu diesem Zeitpunkt die beiden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1 „Auf dem Holm“ und Nr. 2 „Südlich der Seestraße“ der Aufnahme formal entgegenstanden. Die vorgenannten Bebauungspläne wurden jedoch im Jahr 2001 aufgehoben, so dass diese formal-rechtliche Hürde nunmehr entfallen ist.

Eine kurzfristige Aufnahme des Holm in die Liste der engeren Schutzzonen ist mit Blick auf die derzeit im Gang befindliche erneute Bebauungsplanung der Gemeinde Born für einen Bebauungsplan Nr. 33 „Holm“ zwingend geboten, da ansonsten eine Bebauung des Holm auf einer Fläche von ca. 8 ha und

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Deutsche Sektion von Friends of the Earth International  
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)  
**Spendenkonto:** Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370  
IBAN: DE36 1405 2000 0370033370, BIC: NOLADE21LWL  
**Girokonto:** IBAN DE67 1405 2000 036 006 0145, BIC: NOLADE21LWL

damit eine erhebliche Entwertung des *Holm* als besonders prägendes Element der schönen Boddenlandschaft droht.

Zur weiteren Begründung unseres Antrages verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren, in der die Unvereinbarkeit von Schutzzweck der LSG-VO und der geplanten Bebauung des *Holm* wie folgt begründet wird:

Gem. § 3 Abs. 3 dient das Landschaftsschutzgebiet

*„der **Erhaltung** der charakteristischen und einmaligen Landschaft zwischen Ostseeküste und Binnenland mit dem Ziel, deren **Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren.**“*

Besondere Bedeutung besitzen dabei

*„die **großen unzersiedelten Landschaftsräume**, die in Verbindung mit der vorhandenen typischen Ortsbebauung in hohem Maße den landwirtschaftlichen Reiz der Region bestimmen.“*

In § 3 Abs. 4 werden besonders prägende erhaltenswerte Landschaftselemente benannt, so unter der

- Nr. 4 „**weiträumige Boddenwiesen**“
- Nr. 8 „**Haken, Halbinseln und Inseln im Boddenbereich**“ und der
- Nr. 11 „**Heideflächen, Alleen, Feldgehölze und landschaftsprägende Einzelbäume**“.

Ein weiterer wesentlicher Schutzzweck ist in § 3 Abs. 6 LSG-VO wie folgt benannt:

*„Darüber hinaus dient das Landschaftsschutzgebiet als **Pufferzone** für die darin eingeschlossenen **Naturschutzgebiete** sowie in seiner Großräumigkeit als Lebensraum für eine Reihe seltener und stark bestandsbedrohter Tierarten wie Seeadler, Fischotter und Limikolen (Watvögel). **Sehr bedeutsam ist die Rolle des Gesamtgebietes für den Vogelzug als Rast- und Nahrungsplätze für Gänse und Kraniche aus Nordeuropa.**“*

Danach ist der *Holm* nicht nur gem. § 3 Abs. 4 LSG-VO als **besonders prägendes Landschaftselement** anzusehen (vgl. Nr. 4, Nr. 8 und Nr. 11), sondern dem *Holm* kommt ebenfalls eine besonders hervorgehobene Bedeutung als Pufferzone für die direkt angrenzenden Schutzgebiete, einschließlich der Natura-2000-Gebiete zu. Ferner besitzt der *Holm* eine Bedeutung als Rast- und Nahrungsplatz für europäische Vogelarten.

Nach § 4 der LSG-VO sind

*„alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder **dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen**, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das **Landschaftsbild nachhaltig verändern.**“*

Mit Blick auf den oben zitierten Schutzzweck dürfte auf der Hand liegen, dass die Bebauungs- bzw. Versiegelung des *Holms* auf einer Fläche von nahezu **8 ha** dem Schutzzweck diametral entgegensteht, insbesondere aus den folgenden Gründen:

Der *Holm* ist als „**großer unzersiedelter Landschaftsraum**“ im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 LSG-VO anzusehen, der zwingend zu erhalten ist.

Der *Holm* verfügt über **weiträumige Boddenwiesen** im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 4 LSG-VO, die in Verbindung mit der Qualifizierung des *Holm* als **Haken** bzw. **Halbinsel** (Nr. 8) und den vorhandenen **Feldgehölzen** (Nr. 11) gerade die besondere Eigenart und Schönheit der „Boddenlandschaft“ ausmachen bzw. vermitteln.

Der *Holm* fungiert als Eingangsflur zu der für den Darß einmaligen und besonders schönen und prägenden Bülden-Kette. Die besonders prägende Wirkung des *Holm* resultiert zudem aus seiner Eigenschaft als „*Südpol*“ der Darßer Halbinsel.

Der unverbauete Holm dient als Pufferfläche zu dem angrenzenden Nationalpark und den Natura-2000-Gebieten. Die Bebauung der Pufferfläche führt zugleich zur Entwertung der vorgenannten Schutzgebiete, insbesondere mit Blick auf die Küstenbiotope und die angrenzenden Bereiche, die zahlreichen europäischen Vogelarten als Rückzugsraum, sowie Brut-, Nahrungs- und Rastrevier dienen.

Die Bebauung des Holms führt zudem in gewollter Weise zu einer erhöhten Frequentierung der vorhandenen Wege auf den Boddenwiesen, die bis an die Küstenbiotope und damit die geschützten Brut- und Rückzugshabitate von europäischen Vogelarten heranreichen.

Darüber hinaus dürften auch Verbotstatbestände aus § 4 Abs. 2 erfüllt sein. Aufgrund des Umstandes, dass die zur Bebauung vorgesehenen Boddenwiesen sehr tief liegen und sehr feucht sind, spricht einiges dafür, dass die Boddenwiesen zumindest teilweise als „*Feuchtgründland*“ im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LSG-VO anzusprechen sind. Ferner dürfte zu prüfen sein, ob die entsprechenden Bereiche ebenfalls als „*Salzgrasland*“ zu klassifizieren sind. Schließlich dürfte aufgrund des Umstandes, dass die Wiesen teilweise auf Sandböden gelegen sind, der entsprechende Bereich, zumindest partiell als „*Trockenrasen*“ einzustufen sein.

Darüber hinaus ist der Holm als Landschaftsbestandteil von ökologischer Bedeutung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 6 einzustufen, der durch die vorgesehene Aufschüttung und Bebauung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO geschädigt und verunstaltet werden würde.

Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfte von vornherein nicht in Betracht kommen, da der Befreiungstatbestand allenfalls für **punktueller Eingriffe** herangezogen werden kann, jedoch nicht für die Beeinträchtigung von größeren Bereichen, in denen das LSG durch die Planung teilweise funktionslos werden würde.

Hierzu der VGH (aaO):

39

Eine naturschutzrechtliche Befreiung für das Vorhaben kommt vor allem bei Planungen in Betracht, die das Schutzgebiet **nur punktuell oder "linear" berühren, etwa bei einem Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück oder einer Straßenplanung durch Bebauungsplan**. Eine den Widerspruch auflösende "Befreiungslage" (BVerwG vom 25.8.1997 NVwZ-RR 1998, 162) besteht aber nicht, wenn die Landschaftsschutzverordnung durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) **"funktionslos" wird. Denn durch eine Befreiung nach Art. 49 BayNatSchG können - ähnlich wie bei § 31 Abs. 2 BauGB - nur Einzelfälle, die den Bestand der Verordnung nicht berühren, zugelassen werden.**

Zur Kommentarliteratur:

*Gellermann* in, Landmann//Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 26, Randziffer 21:

„(...) das (Anmerkung: Befreiung oder Ausnahme) kommt freilich nur dann in Betracht, wenn der mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet verfolgte Schutzzweck nicht oder **nur unerheblich berührt wird** und im Übrigen nur eine Inanspruchnahme **weniger Grundflächen** in Rede steht (Louis/Engelke, § 12, Rn. 30; Müller NVwZ 2005 526; eingehend Egner, NuR 2003 738 f.). (...)“

*Hendrischke*, in Schlacke, GK-BNatSchG 2012, § 26 Rn.:

„Lässt sich bereits bei Aufstellung des Bauleitplans absehen, dass Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung die Voraussetzungen für eine **Befreiung** (§ 67 BNatSchG) erfüllen, kann in die objektive Befreiungslage hineingeplant werden. Dies gilt insbesondere

für **kleinere Eingriffe** in das Schutzgebiet, die nicht zu seiner **Funktionslosigkeit** führen. In den übrigen Fällen besteht allenfalls die Möglichkeit der Änderung oder Aufhebung der Unterschutzstellung. (...)"

Die vorgesehene Überplanung einer bisher unverbauten und sehr prägenden Landschaft in einer Größe von 8 ha in Verbindung mit der Nutzungsintensivierung durch Feriengäste stellt keinen punktuellen Eingriff dar, sondern ist als erheblicher Eingriff anzusehen, der zur teilweisen Funktionslosigkeit der LSG-VO im Bereich des Holm führen würde, so dass sich das Schutzregime der LSG-VO im Planbereich als verbindliches Planungshindernis erweist. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Ausführungen in der Scoping-Unterlage nicht nur der Erlaubnistatbestand aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO berührt ist, sondern auch der Erlaubnistatbestand aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO für die vorgesehene Aufschüttung des Plangebietes zur Verringerung einer Überschwemmungsgefahr.

Ferner wird unterschlagen, dass gem. § 5 Abs. 4 „*der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland*“ bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Die untere Naturschutzbehörde „*kann*“ die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Das „*Kann*“ ist vorliegend nicht im Sinne eines *Ermessens-Kanns* anzusehen, sondern im Sinne eines *Kompetenz-Kanns*, was sich ohne weiteres aus der Systematik der LSG-VO ergibt. Da der Schutzzweck durch die geplante Bebauung in Verbindung mit der Zunahme des Publikumsverkehrs und den damit verbundenen Störungen in erheblicher Weise beeinträchtigt werden würde, folgt die Unzulässigkeit des Vorhabens daher bereits für sich genommen aus der Regelung in § 5 Abs. 4 S. 2 LSG-VO.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Holm ebenfalls die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 LSG-VO erfüllt, die zur Festlegung der **engeren Schutzzonen** definiert sind. Mit Blick auf § 3 Abs. 4 Nr. 4, 8 und 11 LSG-VO dürfte der Holm im Sinne von § 3 Abs. 2 LSG-VO im besonderen Maße als ein die Landschaft prägender, großräumiger freier und unverbaute Bereich anzusehen sein. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Holm einzig und allein deshalb nicht in die Liste der engeren Schutzzonen aufgenommen wurde, da im Zeitpunkt der Erarbeitung und Inkraftsetzung der LSG-VO im Jahr 1996 der entsprechende Bereich, wie auf S. 3 der Scoping-Unterlage dargelegt, durch zwei Bebauungspläne überplant und daher entgegenstehenden landschaftsschutzrechtlichen Festsetzungen entzogen war. Mit Aufhebung der Bebauungspläne dürfte aus objektiv-rechtlicher Sicht unter Anwendung und Gewichtung der in der LSG-VO benannten Schutzkriterien der Holm den engeren Schutzzonen zuzurechnen sein. Vor diesem Hintergrund dürfte nicht nur eine Ausgliederung des entsprechenden Bereiches aus dem Schutzbereich der LSG-VO unzulässig sein, sondern es dürfte vielmehr geboten sein, den entsprechenden Bereich auch in formeller Hinsicht in die Liste der engeren Schutzzonen aufzunehmen.

Sehr geehrter Herr Landrat, wir bitten Sie um kurzfristige Prüfung dieses Antrages. Zur näheren Erläuterung stehen wir gerne für ein Gespräch in Ihrem Hause zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Corinna Cwielag  
Landesgeschäftsführerin  
BUND Mecklenburg-Vorpommern